Gatterordnung

Schwarzwild-Gewöhnungsgatter Louisgarde

des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.

Ver- und Gebote

Den Weisungen des Gatterpersonals ist unbedingt Folge zu leisten! Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Übung.

Das Fotografieren und Filmen am und im Gatter während der Übungsarbeit ist verboten!

Das Betreten des Schwarzwildgatters außerhalb des Übungs- und Prüfungsbetriebs ist untersagt!

Die Hundeführer haben ihre Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen einzuparken, ihre Hunde in den Fahrzeugen zu belassen und sich beim Gattermeister anzumelden.

Ein Umgehen des Gatters mit und/oder ohne Hund während oder außerhalb des Gatterbetriebes ist untersagt.

Der Einsatz von Jagdhunden in den Ruhegattern ist verboten!

Hinweise und Beschwerden sind an den Betreiber zu richten.

Anforderungen an die Jagdgebrauchshunde

Zugelassen werden Jagdgebrauchshunde im Sinne der jeweils geltenden Brauchbarkeitsprüfungsordnung des LJV Baden-Württemberg e.V.

Die Hunde sind vom Gattermeister vor Übungen oder Prüfungen auf folgende Merkmale zu begutachten:

- Identität (Tätowierungs- bzw. Chipnummer und ggf. Ahnentafel) des Hundes.
- Der Hund muss erkennbar gesund und körperlich der Arbeit gewachsen sein.
- Der Hundeführer muss einen Nachweis vorlegen, dass bei seinem Hund ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut vorliegt.
- Bei besonderer Gefährdung können weitere Impfungen gefordert werden.
- Für den Hund muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Anforderungen an den Hundeführer

Der Hundeführer ist:

- Inhaber eines gültigen Jagdscheines,
- Eigentümer des Hundes oder schriftlich bevollmächtigt,
- belehrt, auf eigene Gefahr für sich und seinen Hund im Gatter zu arbeiten,
- in der Lage, seinen Hund von der Sau abzunehmen.

Grundsätze der Übungsarbeit

Hauptverantwortung über das Gatter sowie die stattfindenden Übungen hat immer der Gattermeister oder eine durch ihn beauftragte, sachkundige Person. Übungen dürfen ausschließlich bei Anwesenheit einer der genannten Personen stattfinden.

Die Übungen sind so anzulegen, dass sie den Anforderungen der Tagesverfassung und dem Ausbildungsstand des Hundes und des Schwarzwildes entsprechen.

Hunde, die sich als übersteigert aggressiv oder verstärkt ängstlich zeigen, sind von der Übung auszuschließen. Ein Hund wird maximal zu fünf Übungstagen zugelassen, pro Übungstag ist nur eine Übung gestattet. Ein Nachweis erfolgt im Gatterbuch.

Haftung

- Sowohl Eigentümer als auch Betreiber des Gatters haften nicht für Schäden, die dem Hundeführer oder Hund während der Gatterarbeit des Hundes entstehen.
- Der Hundeführer haftet für Schäden, die er oder sein Hund bei gegenüber Dritten (Personen und Sachen) verursachen.
- Der Hundeführer anerkennt den zuvor genannten Tatbestand mit seiner Unterschrift im Gatterbuch.

Gez.14.03.2013

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.